

zen, Grünanlagen und Parks sowie andere Arbeiten in volkseigenen Betrieben für Baureparaturen, Tief- und Straßenbau oder im Altstoffhandel durchgeführt. Besonders erzieherisch sind Freizeitarbeiten, die der Beseitigung von Schäden dienen, die durch die Straftat des Verpflichteten verursacht wurden. Das gilt ebenso für Freizeitarbeiten, die in dem gleichen Bereich durchgeführt werden, gegen den sich die Straftat richtete.

In der Stadt Leipzig wird die gemeinnützige Freizeit- arbeit z.B. konzentriert im VEB Stadtreinigung und im Kreis Merseburg im VEB Stadtwirtschaft durchgeführt. Solche und ähnliche Einsatzbetriebe haben sich bei der Durchführung der Freizeit- arbeit bewährt und sollten deshalb in allen Kreisen, in denen die Voraussetzungen für einen konzentrierten Arbeitseinsatz gegeben sind, ausgewählt werden. Das hat den Vorteil, daß die Verpflichteten in Gruppen oder Brigaden arbeiten. Diese Arbeitsorganisation erhöht den erzieherischen und ökonomischen Nutzen der Freizeit- arbeit und vermindert den Aufwand bei der Aufsicht und Kontrolle der Verpflichteten. Den Erfordernissen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann auf diese Weise ebenfalls besser Rechnung getragen werden.

In verschiedenen Kreisen (z. B. in den Bezirken Cottbus und Schwerin) wurde angeregt, die gemeinnützige Freizeit- arbeit in bezirks- oder kreisgeleiteten Industriebetrieben durchzuführen, die auch an Wochenenden arbeiten, weil hier günstige Voraussetzungen für die Organisation und Kontrolle der Freizeit- arbeit bestehen. § 46 der 1. DB zur StPO orientiert zwar nicht primär darauf, die Verpflichtung zu Freizeit- arbeit in Industriebetrieben zu verwirklichen, schließt eine solche Praxis jedoch auch nicht von vornherein aus, wenn der gemeinnützige Charakter gewahrt bleibt. In dieser Richtung sollten weitere Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden.

In einigen Fällen wurde die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeit- arbeit allerdings nicht in der von § 46 der 1. DB zur StPO vorgeschriebenen Weise verwirklicht. Dazu gehört vor allem die Tendenz, daß der Verurteilte die Freizeit- arbeit in seinem Beschäftigungsbetrieb leistet. Damit kann aber die erzieherische Wirkung der Freizeit- arbeit nicht erreicht werden.

Aufforderung des Verpflichteten zum Arbeitsantritt

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die gerichtlichen Entscheidungen über die Freizeit- arbeit unverzüglich zu verwirklichen (§ 5 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Freizeit- arbeit ist die exakte schriftliche Aufforderung des Verpflichteten zum Arbeitsantritt. Dem Verpflichteten ist mitzuteilen, in welchem Einsatzbetrieb er die Freizeit- arbeit zu leisten und an welchem Tage zu welcher Zeit er sich dort einzufinden hat. Gleichzeitig ist er auf die Konsequenzen hinzuweisen für den Fall, daß er der Aufforderung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt schuldhaft nicht Folge leistet.

Gegenwärtig werden die Verpflichteten teils durch das vom Rat des Kreises bestimmte Fachorgan, teils unmittelbar durch den Einsatzbetrieb zur Ableistung der Freizeit- arbeit aufgefordert. Gute Ergebnisse wurden in den Kreisen erzielt, in denen die Aufforderung an die Verpflichteten durch die beauftragte Abteilung des Rates des Kreises oder den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden unverzüglich nach Eingang des Verwirklichungssuchens des Kreisgerichts übermittelt wurde. In einigen Kreisen wird die disziplinierte Durchführung der Freizeit- arbeit dadurch unterstützt, daß zu Beginn des Arbeitseinsatzes mit den Verpflichteten ein erzieherisches Gespräch geführt und die Erfüllung der Verpflichtung von Mitarbeitern staatlicher Organe kontrolliert wird.

Aufgaben des Einsatzbetriebes

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 46 Abs. 2 der 1. DB zur StPO den Verpflichteten konkrete, erfüllbare und kontrollierbare Arbeitsaufgaben zuzuweisen und ihnen diese Aufgaben ggf. zu erläutern. Die Verpflichteten sind dabei auch über die Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu belehren. Der Einsatzbetrieb hat für die notwendige Aufsicht über die Verpflichteten zu sorgen und die Durchführung der Freizeit- arbeit zu kontrollieren.

Bei der Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Arbeitsleistungen ist von den durchschnittlichen Anforderungen an die Werk- tätigen des Einsatzbetriebes auszugehen. Auch die Dauer der täglich zu leistenden Freizeit- arbeit ist unter Beachtung der Länge des Arbeitstages in dem Einsatzbetrieb festzulegen. In der Regel ist die Freizeit- arbeit nach vollen Arbeitstagen an aufeinanderfolgenden Wochenenden zu leisten, damit die volle Dauer der Verpflichtung zügig verwirklicht werden kann. Bei der Festsetzung der Termine für die Arbeitstage sind, insbesondere bei Jugendlichen und bei Freizeit- arbeit von längerer Dauer, die Belange der Erholung des Verpflichteten und andere anzuerkennende Gesichtspunkte (z. B. die Erfüllung wichtiger, gesellschaftlicher oder familiärer Verpflichtungen) angemessen zu berücksichtigen. Eine unvertretbare Verzögerung bei der Verwirklichung der Verpflichtung zur gemeinnützigen Freizeit- arbeit darf jedoch nicht zugelassen werden.

Zu den Aufgaben des Einsatzbetriebes gehört es, sich durch einen exakten Nachweis über die Dauer und die Qualität der geleisteten Arbeit einen Überblick über die Verwirklichung der Verpflichtung zu verschaffen. Diese Unterlagen bilden zugleich die Grundlage für die Informationen des Betriebes an den Rat des Kreises über Verlauf und Ergebnisse der Freizeit- arbeit. In einigen Kreisen wird die Kontrolle über die Durchführung der Freizeit- arbeit mittels Kontrollkarten ausgeübt, die an die Verpflichteten ausgegeben werden. In die Kontrollkarten wird die Dauer der geleisteten Freizeit- arbeit eingetragen. Die Karten werden dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises und dem Kreisgericht als Nachweis für die Verwirklichung der Freizeit- arbeit vorgelegt.^{1/1}

Der Einsatzbetrieb soll darauf Einfluß nehmen, daß der Verpflichtete seine Arbeitsaufgabe ordnungsgemäß erfüllt. Das geschieht in erster Linie durch die gute Organisation der Freizeit- arbeit sowie durch die Aufsicht und Kontrolle über ihre Durchführung. Bei auftretenden Schwierigkeiten hat der Einsatzbetrieb — unbeschadet der notwendigen Information an den Rat des Kreises — sofort die notwendigen Auseinandersetzungen mit dem Verpflichteten zu führen, um ihn zu einem disziplinierten Verhalten zu veranlassen.

Information des Rates des Kreises und des Kreisgerichts über die Durchführung der Freizeit- arbeit

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises über auftretende Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Verpflichtung und über das abschließende Ergebnis der Freizeit- arbeit zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, falls sie vom Rat des Kreises gemäß § 46 Abs. 3 der 1. DB zur StPO mit der Durchführung der Freizeit- arbeit beauftragt wurden (§ 46 Abs. 4 Satz 2 der 1. DB zur StPO). Dem Rat des Kreises obliegt die gleiche Informationspflicht gegenüber dem Kreisgericht (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

^{1/1} Zur Verwendung von Kontrollkarten vgl. auch R. stranovsky, „Rationelle Arbeitsweise bei Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1976 S. 82.